



Kiel, den 22. April 1999

Sperrfrist: 23. April 1999, 10.00 Uhr

Pressemitteilung

**Zu den Bemerkungen 1999
mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 1997**

**Keine Trendwende: Mit roten Zahlen ins neue Jahrtausend.
Erneutes Ansteigen der Verschuldung, hohe Zinslasten
und niedrige Investitionen kennzeichnen
die Finanzlage des Landes.**

Die Landesregierung muß den Haushalt endlich nachhaltig konsolidieren und darf nicht auf nur kurzfristig wirksame Entlastungseffekte setzen. Allein ein harter Konsolidierungskurs und ein Anpassen der Ausgaben an die Einnahmen können Abhilfe schaffen. Anderenfalls bliebe das Land künftigen Generationen die Antwort auf die Frage schuldig, warum es den Landeshaushalt nicht saniert, sondern ihnen erdrückende Lasten aus der Vergangenheit aufgebürdet habe.

Der LRH fordert die Landesregierung auf, die Verfassungsgrenze auch im Haushaltsvollzug zu beachten.

I. Haushaltslage des Landes

Nachdem mit dem Haushalt 1997 zum dritten Mal hintereinander ein Haushalt mit einem Fehlbetrag abgeschlossen wurde, hat sich auch 1998 und 1999 die Haushaltslage des Landes nicht entschärft: Nahezu alle bedeutsamen Eckwerte des Haushalts haben sich für das Land weiter negativ entwickelt. Der Landesregierung ist es bisher nicht gelungen, eine Trendwende einzuleiten.

- Trotz anders lautender Ankündigungen nimmt das Land immer mehr Kredite auf. Der Schuldenstand wächst 1999 auf über 30 Mrd. DM. Mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 10.369,- DM im Jahre 1997 bleibt Schleswig-Holstein das am höchsten verschuldete Flächenland der Bundesrepublik nach dem Saarland. Die Rückzahlung der Kredite erfolgt nur durch die Aufnahme neuer Kredite. Das Land finanziert de facto konsumtive Ausgaben und damit auch Zinsausgaben mit Krediten.
- Das wiederholt erklärte politische Ziel der Rückführung der Nettokreditaufnahme wird wiederum nicht erreicht. Die gesamte Nettokreditaufnahme (einschließlich der als Kredit zu behandelnden Einnahmen aus dem Liegenschaftsmodell) steigt 1999 sogar auf das sehr hohe Niveau von 1995 (rd. 1,3 Mrd. DM).
- Folge des kontinuierlichen Anstiegs der Verschuldung sind steigende Zinsausgaben des Landes - trotz des historisch niedrigen Zinsniveaus. Seit Jahren gibt das Land erheblich mehr Geld für Zinsen aus als für Investitionen (1998: Zinsen: 1,756 Mrd. DM, Investitionen: 1,369 Mrd. DM). Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, die Zinsausgabenquote, und ihr Anteil an den bereinigten Gesamteinnahmen des Landes, die Zinslastquote, sind immer weiter gestiegen.
- Das Land paßt weiterhin seine Ausgaben nicht den Einnahmen an, obgleich entgegen anders lautender Äußerungen die Steuereinnahmen (einzige Ausnahme: 1996) gegenüber dem Vorjahr stets gestiegen sind.
- Die Landesregierung gleicht mit einmaligen Einnahmen und dem Verkauf von Liegenschaften den Haushalt des Landes formal aus. Dadurch besteht die Gefahr, daß das Vermögen des Landes für konsumtive Ausgaben verbraucht wird. Das gilt insbesondere auch für das unwirtschaftliche und weiterhin verfassungsrechtlich bedenkliche Immobilienmodell. Der LRH wiederholt seinen

Appell an den Landtag und die Landesregierung, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.

- Der Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben des Landes, die Investitionsquote, ist von 1990 bis 1998 immer weiter zurückgegangen und seit 1997 unter 10 % gesunken (1998: 9,6 %). In Wirklichkeit ist die Investitionsquote sogar noch niedriger, weil sie aufgrund mehrerer Faktoren „geschönt“ ist. Ob die im Haushalt 1999 geplante Investitionsquote (11 %) gehalten werden kann, ist zweifelhaft.
- Obwohl durch Personal-Einsparprogramme einschließlich der 58er-Regelung 1989 bis 1998 insgesamt 2024 Stellen, mit dem Haushalt 1999 sogar 2.485 Stellen eingespart werden, steigen die Personalausgaben weiter, und zwar über die regelmäßigen Tarif- und Besoldungserhöhungen hinaus. Der Stellenbestand des Landes erhöhte sich trotz der Einsparungen von 1988 bis 1998 um 1.763 oder 3,2 % auf 56.728, da gleichzeitig diverse neue Stellen bereitgestellt wurden. Der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, die Personalausgabenquote, liegt nach ihrem Höchststand 1997 auch 1998 und im Haushaltsplan 1999 immer noch über 40 %.
- Nachdem der LRH kritisiert hatte, daß im Haushalt 1996 die kw-Vermerke zu weit in die Zukunft bis zum Jahr 2037 verlagert worden waren, beschloß die Landesregierung 1996, die im Haushalt 1996 ausgewiesenen kw-Vermerke bis zum Jahr 2000 zu realisieren. Durch dieses „1.600-Stellen-Personaleinsparkonzept“ wurde jedoch keine Stelle zusätzlich eingespart, auch nicht durch die Inanspruchnahme der sog. 58er-Regelung. Auch die „Personalkostenbudgetierung“ hat bisher noch keine ausreichende Wirkung gezeigt.

II. Verschuldung

Trotz wiederholter anderslautender Ankündigungen ist es bisher nicht gelungen, die Neuverschuldung zurückzuführen. Im Jahr 1999 steigt die Nettoneuverschuldung (einschließlich der als Einnahmen aus Kredit zu behandelnden Einnahmen aus dem Immobilienmodell) sogar auf das sehr hohe Niveau von 1995 (rd. 1,3 Mrd. DM). **Die Gesamtverschuldung wird 1999 die 30 Mrd.-Grenze überschreiten.** Es entfielen 1997 auf jeden Einwohner Schleswig-Holsteins Schulden in Höhe von 10.369,-- DM. Nach dem Saarland ist Schleswig-Holstein nach wie vor das am höchsten verschuldete Flächenland.

Gem. Art. 53 LV darf das Land bei der Aufstellung des Haushalts Kredite nur in Höhe der im Haushalt veranschlagten Investitionen aufnehmen. Diese Kreditobergrenze wurde im Haushaltsvollzug 1997 um 209 Mio. DM und 1998 um 92 Mio. DM überschritten. Auch im Haushaltsjahr 1999 besteht die Gefahr, daß die Kreditobergrenze im **Haushaltsvollzug** überschritten wird.

Die von der Verfassung gezogene Grenze bindet nicht nur den Gesetzgeber, sie muß erst recht für die Exekutive gelten. Nur so kann der Zweck der Verfassungsvorschrift, daß Kredite nur im Umfang der Ausgaben mit zukunftsbegünstigendem Charakter in Anspruch genommen werden dürfen, erfüllt werden.

Der LRH fordert die Landesregierung deshalb auf, die Verfassungsgrenze auch im Haushaltsvollzug zu beachten. Dem Haushaltsgesetzgeber empfiehlt der LRH, durch Zurückhaltung beim Ausschöpfen der Kreditobergrenze und durch Reduzierung der veranschlagten globalen Minderausgaben, die im Haushaltsvollzug die Investitionen bremsen können, die Gefahr der Überschreitung der Kreditobergrenze zu vermeiden.

III. Zentrale Themen der Bemerkungen 1999

A. Das Thema

„Reformvorhaben im Haushaltsbereich“ (Nr. 9, S. 63)

steht 1999 im Mittelpunkt der Betrachtungen des Landesrechnungshofs. Der LRH **fordert, unterstützt und begleitet die Reform der öffentlichen Verwaltung**, da die herkömmlichen Organisationsstrukturen und Steuerungsmechanismen vielfach nicht mehr ausreichen, um eine moderne Dienstleistungsverwaltung in Schleswig-Holstein wirkungsvoll zu lenken. Bisher kann der Reformprozeß jedoch noch nicht zufriedenstellen.

Durch die Reformvorhaben soll die dringend notwendige wirtschaftliche Steuerung der Landesverwaltung und der Landeseinrichtungen einschließlich der Beteiligungen verbessert werden. Dadurch dürfen die **Rechte des Landtags** je-

doch nicht geschwächt werden. Im Gegenteil: Sie müssen gestärkt werden. Bereits seit 1994 weist der LRH darauf hin, daß auch Instrumente entwickelt werden müssen, mit denen der Landtag seine Kontrollrechte im veränderten System wahrnehmen kann. Haushaltsrecht ist Parlamentsrecht! Flexibilisierung, Globalisierung und Budgetierung dürfen nicht zu **kontrollfreien Grauzonen staatlichen Handelns** führen.

Die Reformvorhaben selbst müssen wirtschaftlich, transparent und nachvollziehbar sein. Wenn sich die Reformvorhaben gegenwärtig auch noch in den Anfangsstadien befinden, so läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt doch schon folgendes feststellen:

- Die probeweise Einführung von Controllinginstrumenten dient zwar dem Ziel, das Kostenbewußtsein zu steigern; die notwendige Kostentransparenz ist wegen der noch nicht abgeschlossenen Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in den Modellprojekten allerdings noch nicht erreicht.
- Die dezentrale Ressourcenverantwortung ist nur in einigen Modellprojekten und dort auch nur in Ansätzen realisiert.
- Konkrete Einsparungen aufgrund der neuen Steuerungsinstrumente im Haushaltswesen sind bisher nicht erkennbar.
- Die in allen Modellprojekten notwendige Evaluation steht noch aus.
- Schulung und Beratung der Dienststellen über die neuen Steuerungsinstrumente im Haushaltswesen müssen intensiviert werden.
- Die Anwendung der Flexibilisierungsmaßnahmen kann die Grenzen wichtiger haushaltsrechtlicher Grundsätze (sachliche Spezialität, Haushaltsklarheit und -wahrheit, Gesamtdeckung und Begrenzung der Kreditaufnahme) berühren, die die Verwaltung binden, der parlamentarischen Kontrolle dienen und z. T. Verfassungsrang haben. Diese Grundsätze müssen beachtet werden.
- Das politische Controlling und das Maßnahmencontrolling setzen die Definition der Aufgaben und der Zielvorgaben voraus; daran fehlt es bisher in den meisten Fällen.

Der LRH wird die einzelnen Reformvorhaben mit gründlichen Prüfungen begleiten.

B. Korruption in Schleswig-Holstein

Als Finanzkontrollbehörde berücksichtigt der LRH bei der Planung und Durchführung seiner Prüfungen verstärkt die Möglichkeiten des frühzeitigen Erkennens von Korruptionsstrukturen. Als **präventive Maßnahme** empfiehlt der Landesrechnungshof zur Vermeidung von ungesunden Begleiterscheinungen des Verwaltungshandelns vor allem die **Intensivierung der internen Kontrollen** (Innenrevision/Dienstaufsicht/Vier-Augen-Prinzip pp.). Das gilt insbesondere für das Vergabeverfahren und das Beschaffungswesen, die erfahrungsgemäß ein Einfallstor für Korruptionsdelikte sind.

Bei der Prüfung der **Beschaffung von Geräten der Informationstechnik** (Nr. 12, S. 98) - es wurden 3.500 Beschaffungsvorgänge mit einem Gesamtvolumen von 21 Mio. DM geprüft - wurden die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergaberechts nicht immer beachtet. Insbesondere wurden die Ausnahmetatbestände, die zur freihändigen Vergabe führten, nicht hinreichend begründet und dokumentiert. Gerade bei dieser Vergabeart sind häufig unwirtschaftliche Beschaffungen festgestellt worden, die zu überhöhten Preisen geführt haben. So wurden in einer Behörde zu überhöhten Preisen Beschaffungen getätigt und umfangreiche Schulungen durchgeführt, die einen erheblichen Schaden - allein bei der Beschaffung von Standardsoftware und bei Schulungen von insgesamt 376.000 DM - beim Land bewirkt haben. Die festgestellten Unregelmäßigkeiten sind Gegenstand von dienst- und strafrechtlichen Untersuchungen. In diesem Zusammenhang hat der LRH gefordert, daß die mit der Beschaffung befaßten Mitarbeiter häufiger auf andere Dienstposten umgesetzt werden, um zu enge Beziehungen zu den Unternehmen nicht aufkommen zu lassen.

Die Bestandsführung des Landes im IT-Bereich ist lückenhaft und mit erheblichen Mängeln behaftet. Die Vermögensverzeichnisse sind unvollständig, völlig veraltet und sogar teilweise nicht mehr vorhanden. Wegen fehlender oder fehlerhafter Inventarisierung hat das Land keinen ausreichenden Überblick über einen wesentlichen Teil seines Vermögens. Immerhin verfügte die gesamte Landesverwaltung Ende 1998 über 12.400 PC's und 2.800 Terminals, was einem

Ausstattungsgrad der ausstattungsfähigen Arbeitsplätze von 76 % entspricht. Dieser soll bis Ende 1999 auf 84 % gesteigert werden.

Der Bemerkungsbeitrag „**Verfolgung von Prüfungsbeanstandungen zu Bau-
maßnahmen**“ (Nr. 15, S. 138) zeigt beredte Beispiele für den nachlässigen und zögerlichen Umgang mit auffälligen Sachverhalten. Beanstandungen des LRH werden oft nicht nachhaltig genug verfolgt, was zu finanziellen Nachteilen für das Land geführt hat.

Drei Beispiele:

- a) So hat der LRH auf stichhaltige Indizien hingewiesen, die in einem Tiefbauarbeitsgebiet gravierende Verstöße gegen das Vergaberecht aufzeigen. Nutznießer war überwiegend eine Firma. Allein im Prüfungszeitraum von 1987 bis 1994 erhielt diese 11 Aufträge - 3 nach öffentlicher und 8 nach beschränkter Ausschreibung - mit einem Gesamtvolumen von rd. 4,9 Mio. DM. Aus der zögerlichen Reaktion der Bauverwaltung auf die Prüfungsfeststellungen hat der LRH den Schluß gezogen, daß offenbar eine Gewöhnung an derartige Vergabepraktiken eingetreten ist.
- b) Während einer Baudurchführung verschwanden Materialien aus Naturstein im Wert von rd. 45.000 DM. Die vom LRH geforderte Überprüfung dieses Vorfalles wurde derart verschleppt, daß wegen Eintritts der Verjährung eine Verfolgung wegen Diebstahls nicht mehr möglich war.
- c) In einem weiteren Fall wurde eine Forderung nach Mängelbeseitigung zu Lasten eines freiberuflich tätigen Architekten nicht konsequent verfolgt und deshalb eine Schadenersatzforderung wegen eingetretener Verjährung unmöglich gemacht.

C. Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Nr. 29, S. 244)

Nach dem VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfegesetz) soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit fördern. Das Land Schleswig-Holstein stellt dafür jährlich über 5 Mio. DM zur Verfügung (1998: 5,3 Mio. DM, 1999: 5,5 Mio. DM).

Der LRH hat festgestellt, daß die Abwicklung des Förderverfahrens durch das Jugendministerium völlig unzureichend ist. Das gesamte Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren ist zu beanstanden, da wesentliche Grundsätze des Haushaltsrechts nicht beachtet wurden. So wurden Zuwendungen ausgezahlt, bevor Anträge vorlagen. Qualifizierte Unterlagen zur Beurteilung und Angemessenheit der Zuwendung fehlten bzw. blieben ungeprüft. Die grundsätzliche Verpflichtung, die Jugendarbeit zu fördern, und eine „kundenorientierte Wahrnehmung“ der Aufgaben darf nicht dazu führen, daß das Haushaltsrecht als eine zu vernachlässigende Größe angesehen wird.

In den Verwendungsnachweisen ausgewiesene Überschüsse rechnete das Jugendministerium nicht auf die Zuwendungen des Folgejahres an. Die Überschüsse beliefen sich auf 4 bis 37 % der Gesamtausgaben. In den vom LRH geprüften Bereichen verfügten demzufolge fast alle Zuwendungsempfänger über nicht unerhebliche Festgeldkonten. Auch wurde häufig keine angemessene Eigenleistung bei Projektförderungen gefordert. Dadurch war es möglich, daß einzelne Träger auf Mitgliedsbeiträge verzichteten, obwohl ihre Satzung diese vorsahen.

Im Gegensatz dazu war ein vom LRH geprüfter Jugendverband zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen seit Monaten zahlungsunfähig. Er hatte die Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten verloren, da aus angeblichem Zeitmangel nur einmal im Jahr gebucht wurde. Die desolante Lage dieses Verbands war dem Jugendministerium seit langem bekannt. Die Bewilligungen hätten in den letzten Jahren nicht mehr erfolgen dürfen, da die Fördervoraussetzung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht gegeben war.

In etlichen Fällen wurde von den Trägern der freien Jugendhilfe das Besserstellungsverbot nicht beachtet. So waren Eingruppierungen fehlerhaft, Bewährungszeiten wurden falsch berechnet. Zwei Einrichtungen hatten für ihre Mitarbeiter personengebundene, dynamische Lebensversicherungen abgeschlossen, die diesen Mitarbeitern selbst nach ihrem Ausscheiden zur Verfügung stehen, ohne daß die Mitarbeiter hierfür Beiträge entrichten müssen.

Da das Jugendministerium notwendige Abschlagszahlungen bei institutionellen Förderungen stets als rechtlich selbständige Zuwendung bewilligte, erhielten die Zuwendungsempfänger für eine institutionelle Förderung bis zu 8 Zuwendungsbescheide im Jahr. Darüber hinaus ergingen noch zahlreiche Bewilligungsbescheide für Einzelprojekte. Ein Dachverband der Jugendarbeit erhielt neben seiner institutionellen Förderung jährlich durchschnittlich 35 weitere Einzelförderungen zwischen 1.000 und 180.000 DM pro Projekt. Dieses Verfahren ist für alle Beteiligten viel zu arbeitsintensiv. Der LRH hat sich daher für eine Zusammenführung der Förderbereiche von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ausgesprochen mit dem Ziel, daß die freien Träger der Jugendhilfe künftig jährlich nur noch einen Zuwendungsbescheid erhalten.

IV. Im einzelnen:

Zu Nr. 11, S. 89

Finanzierung der Fraktionen

Der LRH hat - wie in den vergangenen Legislaturperioden - die Finanzierung der im Landtag vertretenen **Fraktionen** geprüft. Schwerwiegende Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben. Der LRH hat jedoch festgestellt, daß die Gesamtsumme der Geldleistungen, die den Fraktionen aus Haushaltsmitteln des Landes zur Verfügung gestellt werden, im Vergleich zur letzten Wahlperiode gestiegen ist, obwohl sich die Zahl der Abgeordneten nach der Landtagswahl 1996 durch den Wegfall von 14 Überhang- und Ausgleichsmandaten wieder auf 75 reduziert hat. Der LRH hat aus verfassungsrechtlichen Gründen angeregt, künftig auch die Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge sowie des Oppositionszuschlags im Fraktionsgesetz zu regeln. Ferner hat er seine Empfehlung erneuert, die im Fraktionsgesetz enthaltene Verpflichtung zur Bestellung von Wirtschaftsprüfern aufzuheben. Die Fraktionen haben diesen Vorschlag bereits aufgegriffen und in einer gemeinsamen parlamentarischen Initiative zur Änderung des Fraktionsgesetzes zeitnah mit seiner Umsetzung begonnen.

Zur Angleichung der z. T. unterschiedlichen Praxis bei der Mittelverwendung durch die einzelnen Fraktionen hat der LRH Vorschläge für einen Verhaltensko-

dex erarbeitet, auf den sich die Fraktionen im Sinne einer Selbstverpflichtung einigen sollten.

Zu Nr. 16, S. 144

Auswirkungen lang andauernder Außenprüfungen auf die Realisierung von Steueransprüchen

Der LRH hat im Jahre 1998 untersucht, wie sich lang andauernde Außenprüfungen auf die Realisierung von Steueransprüchen auswirken und warum sich die Prüfungen verzögerten.

Der Abschluß von Prüfungen, die im Einzelfall zu verspätet vereinnahmten Steuern in zweistelliger Millionenhöhe führten, verzögerte sich aus unterschiedlichsten Gründen. Allerdings wäre ein großer Teil der in einigen Fällen jahrelangen Verzögerungen bei entsprechenden organisatorischen Maßnahmen vermeidbar gewesen. Der LRH hält es deshalb für erforderlich, daß

- die Prüfungs- und Verwaltungsabläufe rationeller gestaltet und zeitlich gestrafft werden,
- die Verwaltung die ihr rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen konsequenter nutzt,
- die Führungskräfte in den Finanzämtern und bei der Oberfinanzdirektion Kiel auf einen zügigen Abschluß der Prüfungen achten.

Zu Nr. 17, S. 153

Förderung kommunaler Häfen

Das Wirtschaftsministerium förderte im Zeitraum von 1987 bis 1997 kommunale Hafenmaßnahmen mit Zuschüssen von rund 149 Mio. DM.

Bei seinen Förderungen hat das Verkehrsministerium die Ertragskraft der Hafenbetriebe sowie den dauerhaften Nutzen der Häfen für die Allgemeinheit nicht angemessen berücksichtigt. Es hat auch nicht ausreichend darauf hingewirkt, daß mit einer in vielen Fällen möglichen und vertretbaren Anhebung der Hafengebühren zur Finanzierung der Projekte beigetragen wurde. Darüber hinaus hat das Verkehrsministerium auch der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung,

insbesondere der kleineren und mittleren Häfen, keine oder nur eine nachrangige Rolle zugemessen. Es wurden selbst solche Maßnahmen gefördert, für die bereits zum Zeitpunkt der Förderentscheidung und Durchführung feststand bzw. erkennbar war, daß der Aufwand nicht der tatsächlichen Nutzung entsprach.

Da in erheblichem Umfang Sanierungen und Grundinstandsetzungen, also im wesentlichen die Herstellung des bisherigen Zustands gefördert wurde, entsprach das Verkehrsministerium damit auch nicht den selbst gesetzten Vorgaben der Förderprogramme, die auf einen Ausbau, d. h. Funktionssteigerung, zielen.

Zu Nr. 18, S. 161

Förderung von Schienenfahrzeugen für den ÖPNV

Das Verkehrsministerium hat die Beschaffung von Schienenfahrzeugen mit Zuschüssen von insgesamt rd. 26,1 Mio. DM gefördert. Die Gewährung dieser Zuschüsse war weder zur Gestaltung noch zur Sicherung ausgeschriebener und künftig zu erbringender Verkehrsleistungen erforderlich, da der Investitionsaufwand in die vom Land als Aufgabenträger zu leistenden Ausgleichszahlungen hineingerechnet wird.

Dennoch gewährte das Verkehrsministerium Zuschüsse zur Beschaffung. Es hat zwar eine Anrechnung dieser Zuschüsse auf die vom Land zu leistenden Ausgleichszahlungen für die Schienenpersonennahverkehrsleistungen vorgesehen, diese war jedoch nicht ausreichend konkretisiert. Dadurch sind die Förderungen für das Land unwirtschaftlich und begünstigen Dritte unangemessen.

Zu Nr. 20, S. 175

Sportunterricht an berufsbildenden Schulen

Die Stundentafeln für Ausbildungsberufe sehen in der Regel 80 Sportstunden für den gesamten Ausbildungszeitraum von 3 bis 3,5 Jahren vor.

Die Durchführung des Sportunterrichts an Berufsschulen erfüllt allerdings seit Jahren diese Vorgaben nicht. So erhalten höchstens **20 %** der Auszubildenden

Sportunterricht. Die Gründe dafür sind vielfältig. Häufig fehlte es an Sportstätten. Auch wenn diese vorhanden waren, wurden Sportlehrkräfte bei Bedarf zunächst für den Fachunterricht eingesetzt. In einigen überprüften Klassen wurden zudem hohe Fehlzeiten der Auszubildenden im Sportunterricht festgestellt.

Darüber hinaus fiel überproportional viel Sportunterricht - **über 11 %** - aus. Der Ausfall wurde überwiegend durch schulorganisatorische Maßnahmen wie Teilnahme der Lehrkräfte an Klassenfahrten, Fortbildungen, Personalrats- und Verbandstätigkeiten sowie durch fehlende Schüler verursacht.

Bei Verzicht auf den ohnehin nur sporadisch bzw. in geringem Umfang stattfindenden Sportunterricht in diesem Bereich könnten landesweit ca. **20 Stellen** erwirtschaftet werden. Da mit steigenden Schülerzahlen an den berufsbildenden Schulen zu rechnen ist (plus 32 % bis zum Schuljahr 2008/09), sollten diese Stellen für den Bedarf an Fachunterricht verwendet werden. Zwar hat auch die Berufsschule einen ganzheitlichen Bildungsauftrag, dennoch bleibt ihre wesentliche Aufgabe die berufliche Qualifikation der Auszubildenden.

Zu Nr. 21, S. 182

Staatliches Internat Schloß Plön

Bereits 1991 hatte der LRH aufgrund einer Prüfung des staatlichen Internats Schloß Plön die Landesregierung aufgefordert, Überlegungen über die Fortführung des Internats anzustellen. Ein 1992 erstelltes Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß eine anderweitige Nutzung der Liegenschaft Schloß Plön nicht tragfähig sei. Die Landesregierung beschloß daher 1993 die Beibehaltung des Internatsbetriebs bei Konzentration der Unterbringung der Schüler auf das Schloßgebäude. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen wurden 1997 beendet.

Die erneute Prüfung des LRH ergab, daß das Internat nach wie vor unzureichend ausgelastet und damit unwirtschaftlich ist. Die Belegungszahlen sanken seit 1980 kontinuierlich von 164 auf derzeit 94 Schülerinnen und Schüler. Davon haben mehr als die Hälfte ihren elterlichen Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins. Je Schüler wendet das Land durchschnittlich **23.000 DM** oder insge-

samt **1,75 Mio. DM** jährlich allein für den Internatsbetrieb auf. Unterrichtet werden die Internatler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, überwiegend am Gymnasium in Plön.

Der LRH sieht kein Landesinteresse, den Internatsbetrieb in Plön in der bisherigen Trägerschaft fortzuführen. Er empfiehlt, daß sich das Land um einen privaten bzw. gemeinnützigen Betreiber bemüht. Daß ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist, zeigt das private Nordsee-Internat in St. Peter-Ording.

Zu Nr. 22, S. 194

Forderungen aus stationären Leistungen der Universitätsklinik

Schon bei seiner Prüfung im Jahre 1995 hatte der LRH festgestellt, daß die Forderungsbestände des Klinikums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und des Klinikums der Medizinischen Universität zu Lübeck (MUL) hoch waren und die Leistungen aus stationären und ambulanten Behandlungen mit erheblichen Zeitverzögerungen abgerechnet wurden. Die Kostenträger zahlten ihre Verbindlichkeiten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen. Außerdem entsprach das Mahnwesen beider Universitätsklinik nicht kaufmännischen Anforderungen. Gegenüber Krankenversicherungen verzichteten die Universitätsklinik ganz auf die Erhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen. Durch eine zügige Realisierung der Ansprüche hätte das Land von 1991 bis 1994 Zinsausgaben von rd. 15,5 Mio. DM vermeiden können.

Der LRH hat diesen Bereich erneut geprüft und festgestellt, daß bis 1997 nur geringfügige Verbesserungen der Abrechnungszeiten erreicht wurden. Er hat erneut kritisieren müssen, daß der Zeitbedarf von der Entlassung des Patienten bis zum Versenden der Krankenhausrechnung mit fast 23 Tagen im Klinikum der CAU und über 40 Tagen im Klinikum der MUL zu hoch war. Der LRH hat dabei nicht verkannt, daß eine zügigere Realisierung der Forderungen in der Vergangenheit wegen der Änderungen im Pflegesatzrecht und den daraus resultierenden komplizierten Abrechnungsmodalitäten nicht ganz einfach war. Durch die zögerliche Abrechnung entstanden dem Land im Jahr 1997 wiederum Zinsverluste von mindestens **1,3 Mio. DM**.

Im Zusammenhang mit der Behandlung säumiger Zahler hat der LRH festgestellt, daß die Universitätsklinik auch 1996 und 1997 nur einen Bruchteil der Mahngebühren und Verzugszinsen eingezogen hatten. Diese wurden nur dann gebucht, wenn die Zahlungspflichtigen die Forderungen auch tatsächlich ausglich. Die Ansprüche aus Mahngebühren und Verzugszinsen betragen für beide Universitätsklinik nach vorsichtiger Schätzung 1996 und 1997 insgesamt **rd. 1 Mio. DM**. Die Klinik buchten und vereinnahmten in diesem Zeitraum aber nur rd. 88 TDM.

Die von den Klinik ergriffenen Maßnahmen lassen jedoch eine Beschleunigung der Abrechnungen und damit eine Reduzierung der Forderungsbestände sowie eine Verbesserung des Mahnwesens erwarten.

Zu Nr. 25, S. 213

Bau von Regenrückhaltebecken

Die unteren Wasserbehörden haben seit Anfang der 90er Jahre mehr als 4.000 Erlaubnisbescheide für die Einleitung von Niederschlagswasser in Vorfluter an Gemeinden erteilt. Dabei wurde gegenüber den Gemeinden in 830 Fällen der Bau von Regenrückhaltebecken gefordert bzw. festgeschrieben. Damit wurden **Investitionen in der Größenordnung von 200 Mio. DM ausgelöst**. Allerdings wurden bislang noch nicht alle dieser Regenrückhaltebecken gebaut. Die Methode, mit der die Belastung der Vorfluter berechnet wurde und auf der die Forderung nach Regenrückhaltebecken basierte, war nicht korrekt. Der LRH hat beanstandet, daß zu einem großen Teil ein nicht erforderlicher Aufwand getrieben wurde. Im Einvernehmen mit dem Umweltministerium hat er gefordert, daß der Bau weiterer Regenrückhaltebecken solange ausgesetzt wird, bis zutreffende Berechnungsmethoden entwickelt sind.

Zu Nr. 28, S. 237

Wildpark Trappenkamp

Die Aufwendungen des Landes für den seit 1973 bestehenden Wildpark Trappenkamp sind zu hoch, der Zuschußbedarf von mehr als 1 Mio. DM im Jahr muß erheblich verringert werden. Zum 1. 1. 1999 ist ein Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“ eingerichtet worden. Dies allein kann die Probleme jedoch nicht lösen. Die Initiativen, den „Erlebniswald Trappenkamp“ zum Waldpädagogikzentrum der Landesforstverwaltung zu entwickeln, sind bislang noch nicht ausreichend deutlich geworden. Für die Waldpädagogik als zentrale Aufgabe sind Wildparkteile nur in dem Umfang vorzuhalten, wie sie als Ergänzung und Illustration des Systems „Wald“ unbedingt erforderlich sind. Die Vorhaltung von Freizeiteinrichtungen ist keine originäre Aufgabe des Landes. Die Gesamtgröße des „Erlebniswaldes Trappenkamp“ sollte weiter auf rd. 120 ha verringert werden.

Zu Nr. 30, S. 254

Städtebauförderung in Schleswig-Holstein

Von insgesamt 107 Sanierungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein mit einem Städtebauförderungsvolumen von bislang rd. 1,8 Mrd. DM wurden 21 abgeschlossene und abgerechnete Verfahren beim Städtebauministerium und der Investitionsbank stichprobenartig geprüft. In der Mehrzahl dieser Fälle bestehen Zweifel an der formellen und materiellen Richtigkeit der Abrechnungen. Haushalts- und städtebauförderungsrechtlichen Bestimmungen wurde nicht die genügende Bedeutung beigemessen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß Finanzhilfen im Einzelfall nicht den Vorgaben entsprechend gewährt worden sind bzw. zu einem effizienteren Einsatz hätten führen können. Der Landesrechnungshof fordert, die umfangreichen Zielvorgaben der Städtebauförderung einer systematischen Erfolgskontrolle zu unterwerfen, bei der förderrechtlichen Prüfung der Abrechnungen durch die Investitionsbank künftig auch die Frage der Realisierung möglicher sanierungsbedingter Einnahmen und der Rentierlichkeit von Maßnahmen über die Angaben der Gemeinden hinaus zu berücksichtigen und konsequenter auf den zügigen Abschluß der langjährigen Sanierungsmaßnahmen zu drängen. Weiterhin hat der Landesrechnungshof vorgeschlagen zu prüfen, ob das bisher praktizierte Verfahren einer zins- und tilgungsfreier Vorauszahlung von Städtebauförderungsmitteln mit späterer Umwandlung in Darlehen

oder Zuschüsse modifiziert werden kann. Mit dem Ziel eines effizienteren Einsatzes der Finanzhilfen könnten Vorauszahlungen durch Darlehen ersetzt werden. Damit würde insbesondere eine vollständige und rechtzeitige Erhebung sanierungsbedingter Einnahmen durch die Gemeinden, der vorrangige Einsatz anderer Förderprogramme und ein zügiger Abschluß der Verfahren auch im Hinblick auf die Abrechnungen bewirkt werden.

Zu Nr. 31, S. 269

Prüfung der Wirtschaftsführung der Investitionsbank Schleswig-Holstein

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein hat ab 1996 im Einvernehmen mit der Landesregierung ihr Dienstleistungsangebot als Förderinstitut konzeptionell ausgebaut. Über einzelne Projekte bietet sie vorwiegend Verwaltungen ihr Know-how beispielsweise auf den Geschäftsfeldern: Energiemanagement, Umwelt- und Energieberatung und kommunale Förder- und Projektberatung an. Die Durchsicht einiger Einzelfälle zeigte dabei eine fundierte Aufbereitung und Lösung der Problemfelder für die Auftraggeber.

Die in diesem Geschäftsbereich erzielten Einnahmen reichten jedoch nicht aus, die internen Kosten annähernd zu decken. So konnten lediglich die direkten Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt werden.

Das Land Schleswig-Holstein hatte der Investitionsbank einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren zugestanden, in dem Anlaufverluste entstehen durften. Für den LRH ist nicht erkennbar, daß die neuen Dienstleistungen ohne Änderung der Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit ein ausgeglichenes Ergebnis erwarten lassen. Nach einer jetzt 3jährigen Erprobungsphase sollten Land und Investitionsbank im Hinblick auf diese Vorgabe Resümee ziehen und die Frage stellen, ob und welche Dienstleistungen auf den neuen Geschäftsfeldern aufrecht erhalten werden sollen.

Weiterhin sind die Kalkulationssätze und damit die Kostenstellenrechnung zu optimieren. Immer wieder mußte der LRH feststellen, daß Honorarvereinbarungen bzw. auch Festpreisangebote den angefallenen Aufwand nicht ausreichend abdeckten.

Zu Nr. 32, S. 277

Einsatz der technikunterstützten Informationsverarbeitung unter Berücksichtigung von Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in ausgewählten Kreisen

Die Kreise setzen zur Aufgabenerledigung moderne Informationstechnik ein. Damit wächst die Abhängigkeit vom reibungslosen und ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln, denn Hard- und Software, Netze und Daten sind ständigen Gefährdungen ausgesetzt. Ihnen muß durch entsprechende Schutzmaßnahmen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wirksam begegnet werden. Der LRH hat jedoch in fast allen geprüften Kreisen entsprechende Vorkehrungen für ein angemessenes Sicherheitsniveau vermißt und daher von ihnen ein Sicherheitskonzept angemahnt, wie es auch nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gefordert wird.

Die Geräte der Informationstechnik sind in einem Geräte- und Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Diesem gesetzlichen Auftrag kommen die Kreise nur unzureichend nach. Sie können weder ihr Vermögen lückenlos nachweisen noch die daraus resultierende Ordnungsmäßigkeit der Informationsverarbeitung sicherstellen.

Auch läßt sich die Wirtschaftlichkeit in den Kreisen verbessern, wenn sie die Vielzahl unterschiedlicher Betriebssysteme reduzieren, bei der Büroautomation den Einsatz nicht kompatibler Produkte vermeiden und dabei die informationstechnischen Komponenten wie Mail, Terminplanung und Work-Flow besser nutzen sowie auf eine Eigenprogrammierung von Anwendungen verzichten und statt dessen am Markt vorhandene Produkte einsetzen.